

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/14. Sitzung, 14.12.2022**

Beschluss-Nr. 9230

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von
Prüfungsordnungen**

**hier: Einrichtung der Studiengänge „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter
Sonderpädagogik und Grundschule“ (B.A. und M.Ed.)**

Vorlage Nr. XXIX/194

Beschlussantrag: Der Akademische Senat stimmt der Zugangsordnung für den
Studiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“,
M.Ed. zu.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Anlage: Vorlage

bearbeitet von: 13
Bremen, den 30.11.2022

Akademischer Senat
Vorlage Nr. XXVIII/194
Sitzung XXIX/14
am 14.12.2022

- Themenfeld:** Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen
- Titel:** Einrichtung der Studiengänge „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (B.A. und M.Ed.)
- Antragsteller/in:** FB12, ZfLB, 13
- Berichtersteller/in:** [REDACTED] (Ref. 13), [REDACTED] (FB12)
- Beschlussantrag:**
- a) Der Akademische Senat stimmt der Einrichtung des Studiengangs „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“, B.A. (Kurztitel: BA IP Primar) zu. Die Einrichtung erfolgt für Studienanfänger:innen und Fortgeschrittene zum Wintersemester 2023/24.
- Die englische Übersetzung des Studiengangstitels lautet:
“Inclusive Education at Primary Level: Teaching Professions for Special Education and Primary Schools”, B.A.
- b) Der Akademische Senat stimmt der Einrichtung des Studiengangs „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“, M.Ed. (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) zu. Die Einrichtung erfolgt für Studienanfänger:innen und Fortgeschrittene zum Wintersemester 2025/26.
- Die englische Übersetzung des Studiengangstitels lautet:
“Inclusive Education at Primary Level: Teaching Professions for Special Education and Primary Schools”, M.Ed.
- c) Der Akademische Senat stimmt der Zugangsordnung für den Studiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“, M.Ed. zu.

Anlagen:

1. RR-Beschluss zur Akkreditierung
2. Beschluss des ZfLB-Rates zur Einrichtung
3. Ressourcenerklärung
4. Zentrale Teile der Gesamtprüfungsordnungen (Darstellung der Binnenstrukturen in § 2)
5. Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“, M.Ed. an der Universität Bremen
6. Beschluss des ZfLB-Rates zur Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“, M.Ed. an der Universität Bremen

Begründung:

Das Studienangebot für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und dem Schwerpunkt Grundschule soll den Studierenden die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Lehrämtern ermöglichen: dem sonderpädagogischen Lehramt und dem Grundschul-Lehramt („Doppelqualifikation“). Bisher wird dies mit den Studiengängen BA „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (BiPEb) mit großem Fach Inklusive Pädagogik (IP) und dem Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ (M.Ed. IP Grund) ermöglicht. Mit der Änderung der KMK Vorgaben für das Grundschullehramt sind Elementarmathematik und Deutsch zu verbindlichen Studienfächern geworden. Entsprechend ist die zulässige Fächerkombination mit dem Fach Inklusive Pädagogik in BiPEb seit 2020 auf diese beiden Fächer eingeschränkt. Diese Einengung der Studienfachwahl ist aus Sicht der Studierenden wenig attraktiv und wird den Anforderungen einer sonderpädagogischen Lehrkraft an Grundschulen nicht gerecht.

Der Themenausschuss „IP Grundschule neue KMK-Vorgaben“ hat das Studienmodell IP Primar entwickelt, das sowohl eine Doppelqualifikation als auch Fächervielfalt ermöglicht. In diesem Modell wird das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ im Bachelorstudium mit drei Unterrichtsfächern (IP + 1 mittleres Fach + 2 kleine Fächer + Erziehungswissenschaft) und im Masterstudium mit zwei Unterrichtsfächern (IP + 2 Fächer + Erziehungswissenschaft) kombiniert. Im Bachelor sind dabei die Fächer Deutsch und Elementarmathematik verbindlich zu wählen, eines davon als mittleres Fach, das andere als kleines Fach. Als weiteres kleines Fach können die Studierenden zwischen Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU), Kunst-Medien-Ästhetische Bildung, Musikpädagogik oder Religionswissenschaft/Religionspädagogik wählen. Im Übergang zum Master entscheiden sie sich für zwei der drei im Bachelor absolvierten Unterrichtsfächer.

Mit dem Bachelor- und Masterstudium werden die KMK-Vorgaben für den Lehramtstyp 6 erfüllt. Wenn im Masterstudium Deutsch und Elementarmathematik fortgeführt werden, werden zusätzlich die KMK-Vorgaben für den Lehramtstyp 1 erfüllt (Doppelqualifikation). Die Studieninhalte der Studienfächer und das Kompetenzprofil sind auf die Arbeit in inklusiven Schulen ausgerichtet. Bei der externen Begutachtung im Juni 2022 sind die Gutachter:innen zu einem positiven Ergebnis gekommen. Die KMK-Vorgaben werden als erfüllt angesehen. Die Studiengänge stellen aus Sicht der Gutachter:innen ein qualitativ hochwertiges Studienangebot dar, das als exemplarisch gegenüber anderen Studienstandorten sowie als besonders bedeutsam für die Schulentwicklung im Land Bremen herausgestellt wird.

Mit dem Start des Bachelorstudiengangs IP Primar endet die Zulassung zum Fach „Inklusive Pädagogik“ im Studiengang BiPEb. Der Masterstudiengang IP Primar wird den Masterstudiengang IP Grund ersetzen.

Akkreditierung der Studiengänge

- **B.A. Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule**
- **M.Ed. Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule**

Die Studiengänge B.A. Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule und M.Ed. Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule werden mit zwei Auflagen bis zum 30.09.2030 akkreditiert:

Bis zum 31.03.23 sind durch den Fachbereich 12 für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht (ISSU) Kooperationsvereinbarungen mit den Fachbereichen der Bezugswissenschaften abzuschließen und im Referat Hochschulentwicklung und Kapazitätsplanung (11) einzureichen.

Die Prüfungsordnungen sind bis spätestens zum 30.04.2023 im Rat des ZfLB und in den jeweiligen Fachbereichsräten zu beschließen und inklusive der Gremienbeschlüsse komplett im Referat Lehre und Studium (13) einzureichen.

Der Bachelor IP Primar erhält darüber hinaus folgende Auflage: Die Workload im ersten Studienjahr ist nach dem ersten Studiendurchgang 2023/24 mit Blick auf eine gute Studierbarkeit des Studiengangs zu evaluieren. Das Evaluationsergebnis ist bis zum 31.12.2024 im Referat 13 einzureichen.

Die fachlichen Empfehlungen der Gutachtenden werden vom Fachbereich im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs geprüft und ggf. umgesetzt und sind Bestandteil des jährlichen Qualitätsberichts und ggf. der QM-Gespräche mit der Konrektorin für Lehre und Studium.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss zur weiteren Verwendung an:

- Studiendekan FB12 mit der Bitte um Weiterleitung an alle am Verfahren beteiligten Akteur:innen
- ZfLB
- 6
- 11

Zusammenfassende Stellungnahme zu den Studiengängen

- **B.A. Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule**
- **M.Ed. Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule**

erstellt durch: Referat Lehre und Studium (13-5)

Studiengangsverantwortliche



Studieninhalte

Der Studiengang ist für Studienbewerber*innen konzipiert, die das Berufsziel Lehrer*in für Sonderpädagogik in inklusiven Schulen verfolgen und dies mit der Option auf das Berufsziel Lehramt an Grundschulen verbinden möchten. Inhaltlich und strukturell schließt der Studiengang an das Profil der Bachelor- und Master-Studiengänge zum Grundschullehramt an, bei denen als besondere Merkmale der Studienstruktur die enge Verzahnung von Theorie und Praxis, die Förderung professionsorientierter Fachlichkeit sowie die aufgrund der sprachlich und kulturell heterogenen Schüler*innenschaft überwiegend inklusive Beschulung im Vordergrund stehen. Mit der Implementierung des verbindlichen großen Studienfachs Inklusive Pädagogik in die hier zu akkreditierenden Studiengänge ist eine Vertiefung von Fragen inklusiver Beschulung sowie die Wahl zweier sonderpädagogischer Förderschwerpunkte verbunden. Weiterhin wird der Bereich Erziehungswissenschaft mit zum Teil speziellen Modulprofilen für Studierende des Studienfachs Inklusive Pädagogik studiert.

Das Studienfach Inklusive Pädagogik wird im Bachelor mit drei und im Master mit zwei Unterrichtsfächern kombiniert. Im Bachelor sind dabei die Fächer Deutsch und Mathematik verbindlich zu wählen, eines davon als mittleres Fach, das andere als kleines Fach. Als weiteres kleines Fach wird zwischen Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU), Kunst, Musik oder Religion gewählt. Im Übergang zum Master entscheiden sich die Studierenden für zwei der drei Fächer, zu denen sie entsprechend mit dem M.Ed. - Abschluss die Qualifikation für die Zulassung zum Referendariat erhalten. Abhängig von der Fächerwahl im Masterstudiengang kann eine Doppelqualifikation für das Lehramt KMK 1 und KMK 6 dabei bis zum Eintritt in das Referendariat beibehalten werden, in jedem Fall besteht diese Option aber bis zum Übergang in den Master.

Der geplante Bachelor erfüllt gemeinsam mit dem Master Inklusive Pädagogik die KMK-Vorgaben für den Lehramtstyp 6 und – abhängig von der Fächerwahl im M.Ed. – auch die seit 2019 geltenden KMK Vorgaben für den Lehramtstyp 1. Die Studieninhalte der Studienfächer und das Kompetenzprofil erfüllen die KMK-Standards für die Lehrer*innenbildung und sind auf die Arbeit in inklusiven Schulen ausgerichtet.

Die Kombination der allgemeinbildenden Schulfächer mit Inklusiver Pädagogik und Erziehungswissenschaften qualifiziert die Studierenden, im Schulleben und Unterricht differenzsensibel und fachlich-fachdidaktisch fundiert zu agieren. Sie können spezifische Herausforderungen auch im Kontext der zwei vertieft studierten Förderschwerpunkte in Verbindung fachlicher, pädagogischer und individuumsbezogener Kenntnisse konstruktiv bearbeiten. Im geplanten Studiengang sind vor allem Perspektiven des gemeinsamen Lernens aller Schüler*innen bedeutsam, die zentrale Forschungsschwerpunkte der Lehreinheit Inklusive Pädagogik bilden und u.a. in Forschungs- und Lehrkooperationen mit den beteiligten Fachdidaktiken

bearbeitet werden. Ein zentraler Bezugspunkt in Forschung und Lehre ist dabei die Auseinandersetzung mit Barrieren und Beeinträchtigungen in verschiedenen Entwicklungsbereichen, die entsprechend der KMK-Vorgaben den sonderpädagogischen Schwerpunkten Lernen, Sprache, Emotional-Soziale Entwicklung und Geistige Entwicklung zugeordnet sind. Inklusionspädagogische und diversitätsbezogene Forschungsfragen sind zudem weitergehender Fokus im FB 12-Gesamtkontext.

Die Studiengänge verbinden die Kompetenzprofile Sonderpädagogik, Inklusive Pädagogik sowie Fachdidaktik und Fachwissenschaft von zwei Unterrichtsfächern miteinander, um die Lehrkräfte auf Anforderungen des inklusiven Unterrichts vorzubereiten. Absolvent*innen der Studiengänge B.A. IP Primar und M.Ed. IP Primar erwerben wissenschaftlich fundierte Kenntnisse sowie erste handlungspraktische Kompetenzen in den Studienbereichen Inklusions- und Sonderpädagogik sowie Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaft. Mit dem M.Ed.-Abschluss werden sie befähigt, die ihnen in ihrer späteren Berufspraxis im inklusiven Setting als Lehrer*in für Sonderpädagogik- oder Grundschullehrer*in übertragenen Aufgaben verantwortungsvoll und reflexiv zu erfüllen, an Schulentwicklungsprozessen mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden. Dafür werden im Studium theoretische wie reflexive und praxisbezogene Grundlagen gelegt, um im Schulleben und im Unterricht differenzsensibel zu agieren, spezifische Fragen und Probleme einzelner Förderbedarfe konstruktiv zu bearbeiten, im Team mit anderen Lehrkräften und/oder Angehörigen anderer Professionen zu arbeiten und Fragen der Bildungs- und Befähigungsgerechtigkeit kritisch in Schul- und Unterrichtsentwicklung einzubeziehen.

Da sich das Profil des Studiengangs einem weiten Begriff von Inklusion verpflichtet sieht, der sich nicht nur auf Kinder- und Jugendliche mit Förderbedarf bezieht, sondern alle Diversitätsdimensionen und deren intersektionale Verschränkungen mit einbezieht, wird in den verschiedenen Lehrveranstaltungen explizit auf die besonderen Zusammenhänge in Bezug auf Genderfragen, sozialem, ökonomischem und kulturellem Kapital, Interkulturalität und Mehrsprachigkeit eingegangen. Zudem werden grundlegende Mechanismen gesellschaftlicher wie schulischer Marginalisierungsprozesse sowie Ausgrenzungs- oder Otheringprozesse über verschiedene Differenzdimensionen hinweg betrachtet. Hierfür findet auch eine Abstimmung mit den erziehungswissenschaftlichen Modulen statt. Die wachsende Bedeutsamkeit eines professionellen Umgangs mit digitalen Medien wird sowohl im Studienfach IP in einem eigenen Modul berücksichtigt als auch als Querlage im Bereich Erziehungswissenschaft.

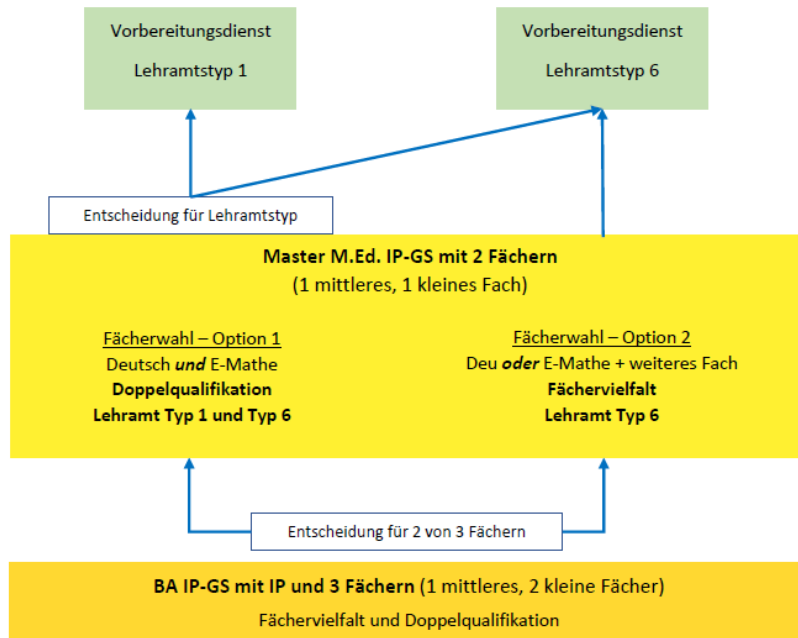
Die Praxisanteile des Lehramtsstudiums umfassen im Bachelor:

- ein Orientierungspraktikum, das von EW verantwortet wird,
- zwei Praxisorientierte Elemente (POE), jeweils eins in IP/SP und dem mittleren studierten Unterrichtsfach sowie im Master
- das Praxissemester, das (anteilig) von EW, IP/SP sowie den studierten Unterrichtsfächern begleitet wird,
- die diagnostische Fallarbeit im Anschluss an das Praxissemester.

Besonderheiten in der Praxisgestaltung sind neben der diagnostischen Fallarbeit, die im Bachelor in den Modulen der Förderschwerpunkte verankerten empirischen Erkundungen mit einem in der Regel außerschulischen Fokus sowie zum anderen die kooperative Begleitung einer Unterrichtseinheit im Praxissemester in einem gemeinsamen Seminar von je einer Fachdidaktik (Deu, Ma, ISSU) und inklusiver Pädagogik.

Die Studierenden können – nach Abschluss des an das Studium anschließenden Referendariates – in zwei Unterrichtsfächern so unterrichten und mit anderen Fach- und Lehrkräften in ihrem Unterricht zusammenarbeiten, dass den individuellen Bedürfnissen der heterogenen Schülerschaft adäquat Rechnung

getragen wird. Sie sind darüber hinaus in der Lage, spezifische Diagnose- und Förderangebote einzubinden, wobei sie im Studienfach Inklusive Pädagogik vertiefende Kenntnisse zu den zwei gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen erworben haben, die sie im Referendariat vertiefen, sofern sie das Referendariat „Sonderpädagogik“ wählen.



Mit dem Abschluss des Masterstudiums hat IP/Sonderpädagogik einen Umfang von 123 CP, das mittlere Fach 57 CP und das kleine Fach 42 CP. Die Verteilung der CP bildet sich über B.A. und M.Ed. wie folgt ab:

Gutachterinnen und Gutachter

Name (Titel)	Universität/ Unternehmen
██████████	Europa-Universität Flensburg
██████████	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
██████████	Julius-Maximilians-Universität Würzburg
██████████	Leibniz-Universität Hannover
██████████	Pädagogische Hochschule Schwäbisch-Gmünd
██████████	Schulleiterin der Grundschule an der Witzlebenstraße
██████████	Die Senatorin für Kinder und Bildung, Abteilung Bildung
██████████	Landesinstitut für Schule, Fachleiter Sonderpädagogik
██████████	Universität Bielefeld

Zusammenfassende Stellungnahme der Gutachtenden

Die zu akkreditierenden Studiengänge B. A. und M.Ed. Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule (im Folgenden „IP-Primar“) stellen aus Sicht der Gutachtenden ein qualitativ hochwertiges Studienangebot dar. Die KMK Vorgaben für den Lehramtstyp 6 sowie bei entsprechender Fächerwahl als Doppelqualifikation für den Lehramtstyp 1 werden erfüllt. Die inklusions-/ sonderpädagogische Qualifizierung in Verbindung mit einer breiten fachlichen Qualifizierung wird als exemplarisch gegenüber anderen Studienstandorten sowie als besonders bedeutsam für die Schulentwicklung im Land Bremen herausgestellt.

Die Anpassung der Studienstruktur an die im April 2019 geänderten KMK-Vorgaben für den Lehramtstyp 1, die in einem engen, positiv hervorgehobenen Austausch mit der Abteilung Bildung der Senatorin für Kinder und Bildung des Landes Bremen entstanden ist, wird als gelungen betrachtet. Das angebotene Modell mit einer Dreifächerstruktur sowie Fächervielfalt im Bachelor ist aus Perspektive der Gutachtenden ein geeignetes Qualifizierungsmodell. Die neu entwickelte Studienfachvariante eines sogenannten mittleren Fachs (Wahl aus Deutsch oder Elementarmathematik) wird als angemessene Qualifizierung für den Grundschulbereich gewertet. Der Erwerb der Doppelqualifikation für das Referendariat mit dem Ziel Lehramt an Grundschulen (KMK-Lehramtstyp 1) oder Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik (KMK-Lehramtstyp 6) ist angesichts der inklusiven Schullandschaft im Land Bremen von hoher Bedeutung – die Gutachtenden erkennen die im Austausch mit den Studierenden betonte Attraktivität dieses spezifischen Studienangebots an.

Darüber hinaus wird die Kohärenz zwischen Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Erziehungswissenschaften und Inklusiver Pädagogik/Sonderpädagogik von den Gutachtenden als qualitativ sehr hoch bewertet, sowohl auf curricularer Ebene als auch im Sinne eines regelmäßigen fachlich-kollegialen Austausches zwischen den Lehreinheiten. In der praktischen Umsetzung wird dies z.B. in von Inklusiver Pädagogik und einzelnen Fachdidaktiken (Deutsch, ISSU und Elementarmathematik) gemeinsam betreuten Unterrichtseinheiten im Praxissemester deutlich. Das damit verbundene Team-Teaching in den Begleitseminaren ist als innovativ hervorzuheben. Als ein weiteres positives Beispiel sind die (vielfältigen) Forschungs- und Lehrentwicklungs Kooperationen zwischen den Lehrenden des Förderschwerpunktes Sprache (Inklusive Pädagogik, FB 12) und Deutsch als Zweitsprache (Fachwissenschaft Deutsch, FB 10) zu nennen. Die Gutachtenden nehmen nicht zuletzt die gelingende Zusammenarbeit von Inklusiver Pädagogik und Erziehungswissenschaften wahr und heben diese positiv hervor. Dies gilt auch für die diversen Bezüge zur (inklusive) schulischen Praxis im Studienverlauf.

Die Gutachtenden erkennen an, dass das Querschnittsthema Digitalisierung/Digitalität in der Lehrer:innenbildung am Fachbereich 12 breit etabliert ist und die Curricula sich diesbezüglich stetig weiter entwickeln. Die vorhandenen Angebote, Projekte und Ansätze in diesem Bereich sollten auf curricularer Ebene sichtbarer werden, insbesondere digitale Prüfungsformen und digitale Inhalte als thematischer Gegenstand in der inklusiven Lehramtsausbildung sollten in den Modulhandbüchern (Systematisierungsbedarf) expliziter ausgewiesen werden.

In Bezug auf das Studienfach Inklusive Pädagogik weisen die Gutachtenden darauf hin, die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte in den Modulhandbüchern ausführlicher zu beschreiben. Sie regen an, spezifische Inhalte der einzelnen Förderschwerpunkte mit Blick auf das Qualifikationsziel des Studiengangs zu überprüfen und bei Bedarf deren Profilierung im Curriculum zu stärken.

Für die Profilierung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden weiterhin von Bedeutung, dass alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte professoral vertreten sind (Stichwort Ressourcen). Sie emp-

fehlen, die derzeit vakante Leitung des Arbeitsbereichs „Inklusive Pädagogik mit dem Schwerpunkt Emotional-Soziale Entwicklung und Lernen“ zeitnah als Professur zu besetzen. Für die Realisierung des Studienangebotes ist darüber hinaus eine qualitativ und quantitativ ausreichende Ausstattung im Fach Mathematik (am FB 3) zwingend erforderlich.

Aus der Gesprächsrunde mit den Studierenden des laufenden Bachelors und Masters haben die Gutachtenden folgende Eindrücke gewinnen können: Die Doppelqualifikation für das Lehramt Grundschule und Sonderpädagogik stellt aus Sicht der Studierenden ein attraktives Studienangebot dar. Entsprechend verweisen die Gutachtenden darauf, dass die Erweiterung bzw. Institutionalisierung der Beratungsangebote im neuen Studienprogramm im Bachelor eine besondere Bedeutung erlangen. Hier ist beispielsweise die Beratung innerhalb der Studierendenschaft wie die Beratung der Bachelorstudierenden durch Masterstudierende zu den Förderschwerpunkten oder der Doppelqualifikation/dem Lehramtstyp zu nennen. Außerdem verweisen die Gutachtenden auf die erweiterte Bedeutung der Praktika zur Berufsorientierung auch für das Profil des sonderpädagogischen Lehramtes im Bachelor der neuen Struktur. Auch die Studierenden haben gegenüber den Gutachtenden den Erhalt der Fächervielfalt im zu akkreditierenden Studienangebot deutlich befürwortet und sich für eine Integration der Fächer Englisch und Sport in das Studienprogramm ausgesprochen sowie für einen erleichterten Zugang zum Fach Musik. Hier empfehlen die Gutachtenden, die Zulassungsvoraussetzungen zu überprüfen.

Mit Blick auf die Studierbarkeit halten die Gutachtenden aus dem Studierendengespräch eine hohe Überschneidungsfreiheit fest. Die von den Studierenden angesprochenen Ausnahmen konnten im abschließenden Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen als Einzelfälle eingeordnet werden, denen keine strukturelle Problematik zu Grunde liegt.

Empfehlungen/Anregungen

Auf Grundlage der diskutierten Inhalte eröffnen die Gutachtenden für einige Bereiche des Studienangebots konkrete Entwicklungsperspektiven:

Studiengangprofil/Curriculum:

- Es wird angeregt, das (komplexe) Profil des Studiengangs klarer darzustellen.
- Die Verortung und Profilierung der Expertise zu sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sollte hinsichtlich der Abstimmung auf das Qualifikationsziel überprüft und ggf. gestärkt werden. Eine explizitere Beschreibung der Modulhalte in den Modulhandbüchern, insbesondere der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte, des Querschnittsthemas Digitalisierung/Digitalität sowie der inklusiven Anteile in den Fachdidaktiken ist anzustreben.
- Die bereits im Studienangebot etablierten Elemente Forschenden Lernens im Studienangebot könnten weiterentwickelt werden.

Studierbarkeit:

- Die Zulassungsvoraussetzungen für das Fach Musik sollten überprüft werden.
- Die (Peer-)Beratungsangebote/-formate am Übergang vom Bachelor in den Master könnten ausgebaut bzw. strukturell verankert werden.
- Die Möglichkeiten zum Distanzlernen zur Erhöhung der Teilhabe sollten überprüft werden.

Berufsfeldorientierung:

- Die POE im Fach Inklusive Pädagogik könnten von drei auf vier Wochen verlängert und ggf. konzeptionell überarbeitet werden. Bei der Lerngruppenzuweisung soll stärker auf die studierten Förderschwerpunkte geachtet werden.

Ressourcen:

- Für die Realisierung des Studienangebotes ist eine qualitativ und quantitativ ausreichende Ausstattung im Fach Mathematik (am FB 3) zwingend erforderlich. Diese Ausstattung am FB 3 für das Studienfach Mathematik sollte geprüft und sichergestellt werden.
- Die zeitnahe Besetzung des vakanten Bereichs „Inklusive Pädagogik mit dem Schwerpunkt Emotional-soziale Entwicklung“ sowie eine personelle Kontinuität in der Abteilung sind dringend anzuraten. Dabei ist anzuraten, dass der Förderschwerpunkt durch eine Professur abgedeckt werden sollte.
- Es sollte eine verlässliche Lehrimport/-Export-Struktur der Bezugswissenschaften für das Fach ISSU verankert werden.

Die dargestellten Punkte haben vielfach Anregungscharakter. Die Gutachter*innen empfehlen eine Akkreditierung ohne Auflagen. Die in der Auditvorlage aufgeführten Kriterien in Bezug auf Studiengangprofil/Qualifikationsziele, Curriculum, Studierbarkeit, Internationales, Berufsfeldorientierung, Digitalisierung, Ressourcen und Qualitätssicherung wurden von den Gutachtenden als vollständig bzw. teilweise erfüllt erachtet.

Stellungnahme des ZfLB

Das Vier-Fächer-Bachelorstudium IP Primar weicht von den derzeit geltenden Strukturvorgaben ab, da diese noch kein Vier-Fächer-Studium beinhalten. Eine Befassung des Akademischen Senats zur Erweiterung der Studienstrukturvorgaben findet im Wintersemester 2022/23 statt.

Im ersten Studienjahr überschreitet der Workload im BA IP Primar mit 67 CP die Vorgabe von maximal 63 CP pro Studienjahr. Das ZfLB befürwortet dennoch eine Akkreditierung des Studiengangs und empfiehlt dem FB 12, mit geeigneten Methoden die Auswirkungen des erhöhten Workloads auf die Studierbarkeit zu untersuchen. Im Masterstudiengang werden alle Strukturvorgaben eingehalten.

Weil im BA IP Primar vier Fächer und Erziehungswissenschaften studiert werden, empfiehlt das ZfLB, fachbereichsübergreifend zu prüfen, ob Prüfungsdichte und Prüfungsformen im Sinne guter Studierbarkeit angemessen sind.

Zusammenfassende Stellungnahme zur Einhaltung der externen Vorgaben (Akkreditierungsrat, KMK) durch das Ref. 13

Die Rahmenvorgaben von KMK und Akkreditierungsrat in Anlehnung an die European Standards and Guidelines werden eingehalten. Es sind ausreichende Ressourcen vorhanden. Die Prüfungsordnung für diesen Studiengang sollte bis spätestens zum 30.04.2023 im Fachbereichsrat beschlossen und inklusive des Fachbereichsratsbeschlusses im Referat Lehre und Studium eingereicht werden. Bis zum 31.03.23 sollten durch den Fachbereich 12 für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht (ISSU) Kooperationsvereinbarungen mit den Fachbereichen der Bezugswissenschaften geschlossen werden.

Die Senatorin für Kinder und Bildung stimmt der Akkreditierung zu.

Das Verfahren wurde entsprechend der Vorgaben der Universität Bremen zur Durchführung von Programmevaluationen durchgeführt. Die weiteren Empfehlungen der Gutachtenden werden seitens des Fachbereichs geprüft und ggf. umgesetzt.

Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (WP 9)
1. Sitzung – Dienstag, 18.10.2022, 12 c.t. bis 14 Uhr

2022_14 – Beschluss zur Einrichtung von IP Primar

Datum: 10.10.2022

Antragsteller: [REDACTED] (Studiendekan FB 12), [REDACTED]
[REDACTED] (Direktor ZfLB)

Berichterstatterinnen: [REDACTED] (FB 12), [REDACTED] (ZfLB)

Anlage: 2022_Stellungnahme_Gutachtende_IP Primar

Betrifft:

Einrichtung der Studiengänge

- Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“
- Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (M.Ed.)

Erläuterungen/Begründungen:

Das Studienangebot für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und dem Schwerpunkt Grundschule soll den Studierenden die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Lehrämtern ermöglichen: dem sonderpädagogischen Lehramt und dem Grundschul-Lehramt („Doppelqualifikation“). Bisher wird dies mit den Studiengängen BiPEb mit großem Fach IP und dem Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ ermöglicht. Mit der Änderung der KMK Vorgaben für das Grundschullehramt sind Elementarmathematik und Deutsch zu verbindlichen Studienfächern geworden. Entsprechend ist die zulässige Fächerkombination mit dem Fach Inklusive Pädagogik in BiPEb seit 2020 auf diese beiden Fächer eingeschränkt. Diese Einengung der Studienfachwahl ist aus Sicht der Studierenden wenig attraktiv und wird den Anforderungen einer sonderpädagogischen Lehrkraft an Grundschulen nicht gerecht.

Der Themenausschuss „IP Grundschule neue KMK-Vorgaben“ hat das Studienmodell IP Primar entwickelt, das sowohl eine Doppelqualifikation als auch Fächervielfalt ermöglicht. In diesem Modell wird das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ im Bachelorstudium mit drei Unterrichtsfächern und im Masterstudium mit zwei Unterrichtsfächern kombiniert. Im Bachelor sind dabei die Fächer Deutsch und Elementarmathematik verbindlich zu wählen, eines davon als mittleres Fach, das andere als kleines Fach. Als weiteres kleines Fach können die Studierenden zwischen Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU), Kunst-Medien-Ästhetische Bildung, Musikpädagogik oder Religionswissenschaft/Religionspädagogik wählen. Im Übergang zum Master entscheiden sie sich für zwei der drei Unterrichtsfächer.

Das Studienmodell wurde in der Ratssitzung am 21.06.2021 detailliert vorgestellt.

Mit dem Bachelor- und Masterstudium werden die KMK-Vorgaben für den Lehramtstyp 6 erfüllt. Wenn im Masterstudium Deutsch und Elementarmathematik fortgeführt werden, werden zusätzlich die KMK-Vorgaben für den Lehramtstyp 1 erfüllt (Doppelqualifikation). Die Studieninhalte der Studienfächer und das Kompetenzprofil sind auf die Arbeit in inklusiven Schulen ausgerichtet.

Bei der externen Begutachtung im Juni 2022 sind die Gutachter*innen zu einem positiven Ergebnis gekommen. Die KMK-Vorgaben werden als erfüllt angesehen. Die Studiengänge stellen aus Sicht der Gutachter*innen ein qualitativ hochwertiges Studienangebot dar, das als exemplarisch gegenüber anderen Studienstandorten sowie als besonders bedeutsam für die Schulentwicklung im Land Bremen herausgestellt wird. Für das Studienfach Elementarmathematik haben die Gutachter*innen eine qualitativ und quantitativ ausreichende Ausstattung am FB 3 für zwingend erforderlich befunden. Die Kanzlerin hat zwischenzeitlich die Einrichtung eines Lektorats für Mathematik und ihre Didaktik mit Schwerpunkt Inklusion, u.a. zur Sicherung der Lehre im Studiengang IP Primar, zugesagt.

Das gesamte Gutachten ist in der Anlage.

Mit dem Start des Bachelorstudiengangs IP Primar endet die Zulassung zum Fach „Inklusive Pädagogik“ im Studiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“. Der Masterstudiengang IP Primar wird den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ ersetzen.

Der Rat des ZfLB nimmt die Rückmeldung der externen Gutachtenden aus der Programmevaluation zur Kenntnis und befürwortet die Einrichtung des Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ und des Masterstudiengangs „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (M.Ed.) in der beschriebenen Form.

Die Einrichtung des Bachelorstudiengangs soll zum Wintersemester 2023/24 erfolgen, die Einrichtung des Masterstudiengangs zum Wintersemester 2025/26.

Ergebnis der Abstimmung:

10 : 0 : 0 (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung)

05.12.2022

Stellungnahme zu den Ressourcen für die Studiengangseinrichtung

Studiengänge:

- **Neueinrichtung Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“**
- **Daraus resultierende Änderungen im Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“,** vormals Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule

Mit der Neueinrichtung des Bachelorstudiengang erfolgt gleichzeitig die Entfernung des Faches Inklusive Pädagogik aus dem Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich (BiPEb). Insofern stellt die Neueinrichtung eine Änderung dieses Studiengangs für die Wahl des Faches Inklusive Pädagogik dar.

Mit der Änderung gehen bei gleichbleibenden Studierendenzahlen (in der Summe der Studiengänge, die zu einem Studienabschluss des Lehramtstyps 1 (Grundschule bzw. Primarstufe) führen können) Verschiebungen im Lehraufwand einher:

- Für die Inklusive Pädagogik ergeben sich keine Änderungen.
- Für den Bereich Erziehungswissenschaft (inkl. UmHet) ergibt sich durch die Verringerung der CP-Zahlen im neuen Studiengang ein rechnerisch geringerer Aufwand von etwa 10 LVS pro Jahr bzw. 5 SWS. Dieser geringere Aufwand trägt dazu bei, die Überlastsituation in der Lehreinheit Erziehungswissenschaft abzubauen bzw. den Aufbau eines Profildaches Erziehungs- und Bildungswissenschaften zu ermöglichen.
- Für das Studienfach Deutsch verringert sich der Lehraufwand rechnerisch um 4 LVS pro Jahr bzw. 2 SWS. Da zum Studienfach Deutsch sowohl die Lehreinheit Germanistik als auch die Lehreinheit Primarstufe (hier: Didaktik der deutschen Sprache und Literatur im Elementar- und Primarbereich) beitragen, muss dieser verringerte Lehraufwand entsprechend aufgeteilt werden.
- Mehraufwand im Fach Elementarmathematik im Umfang von voraussichtlich etwa 14 LVS pro Jahr bzw. 7 SWS. Dieser Mehraufwand fällt etwa gleichmäßig in den beiden beteiligten Lehreinheiten Mathematik und Primarstufe (hier: Didaktik der Elementarmathematik) an. Somit entsteht in beiden Lehreinheiten rechnerisch jeweils ein Mehraufwand von 3,5 SWS. Dieser Mehraufwand entsteht allerdings nicht erst durch die Umstellung auf das neue Studienmodell, sondern ist schon durch die Umstellung auf die Übergangslösung entstanden, die seit dem WiSe 2021/22 in Kraft ist. Mit dieser sind die Studierenden des Unterrichtsfaches Inklusive Pädagogik derzeit schon verpflichtet, sowohl Deutsch als auch Elementarmathematik zu belegen. Zur Kompensation des Mehraufwandes wurden unter Beteiligung beider Lehreinheiten Maßnahmen getroffen. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der Einführung des neuen Studiengangs nicht nötig.
- Für die weiteren kleinen Fächer ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem früheren Studiengang. Durch die aktuell gültige Übergangslösung kommt es dort zu einem geringeren Aufwand; durch die Einführung des neuen Studiengangs wird der Aufwand wieder dem vor der Übergangslösung entsprechen.

Zusammenfassung: Durch den neuen Studiengang kommt es zu einem Mehraufwand im Studienfach Elementarmathematik, der schon durch die Übergangslösung entstanden ist und dafür schon entsprechend kompensiert wurde. Es entsteht kein zusätzlicher Ressourcenbedarf.

6.12.22


Datum, Unterschrift Dekanin

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen

Vom (Datum, an dem der ZR die Prüfungsordnung beschließt)

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) hat auf seiner Sitzung am xx. xy 20xx im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 68a des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung des ZfLB in der jeweils geltenden Fassung folgenden zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung beschlossen:

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ besteht aus einem zentralen Teil, der übergreifende Regelungen enthält, und aus Fachanlagen (i.F. Anlagen) mit Tabellen, in denen spezifische Regelungen für das jeweilige Studienfach bzw. den Bereich Erziehungswissenschaft ergänzt und/oder konkretisiert werden.

Anlagen und deren Anhänge zum zentralen Teil dieser fachspezifischen Prüfungsordnung werden gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) sowie i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Zentraler Teil

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (Kurztitel: „BA IP Primar“) sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt B.A.)

verliehen. Die im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ absolvierten Förderschwerpunkte werden im Zeugnis ausgewiesen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ wird als Bachelorstudiengang gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 3 AT BPO studiert.

(2) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Rechtsverordnung der Senatorin für Kinder und Bildung über die „Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Master of Education-Studium (Fächerkatalog Lehramtsstudium)“ in der zum Zeitpunkt der Immatrikulation geltenden Fassung.

(3) Das Studium gliedert sich wie folgt:

- a) Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP.
- b) „Inklusive Pädagogik“ im Gesamtumfang von 51 CP (großes Fach). Das Studienfach beinhaltet das Studium zweier sonderpädagogischer Förderschwerpunkte.
- c) Deutsch oder Elementarmathematik als mittleres Studienfach im Gesamtumfang von 39 CP, davon 27 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik.
- d) Zwei kleine Studienfächer als allgemeinbildende Unterrichtsfächer im Gesamtumfang von jeweils 24 CP, davon 15 CP Fachwissenschaft und 9 CP Fachdidaktik. Eines dieser kleinen Studienfächer muss Deutsch oder Elementarmathematik sein.
- e) „Bereich Erziehungswissenschaft“ im Gesamtumfang von 30 CP.

Integriert in Module des großen und der mittleren Studienfächer sind die Praktika „Praxisorientierte Elemente“ (POE). Im Bereich Erziehungswissenschaft ist das Orientierungspraktikum mit 6 CP enthalten.

(4) Das Studium beinhaltet Module gemäß den Regelungen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(8) Es werden die folgenden obligatorischen Praktika durchgeführt:

- Ein Orientierungspraktikum im Umfang von 6 CP, welches in die Erziehungswissenschaften eingebunden ist.
- „Praxisorientierte Elemente“ (POE) im großen und im mittleren Fach im Umfang von jeweils 3 CP. Die POE sind in Module integriert.

Näheres regelt die Ordnung für „Schulpraktische Studien“.

(9) Gegebenenfalls sind Regelungen zu obligatorischen Auslandssemestern oder Empfehlungen für ein fakultatives Auslandsstudium im Studienverlauf in den jeweiligen Anlagen der Studienfächer aufgenommen.

§ 3

Prüfungen

Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen. In den Anlagen für die Studienfächer können konkretisierende und ggf. weiterführende Regelungen in § 3 aufgeführt werden.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit (ggf. inklusive Kolloquium)

(1) Die Bachelorarbeit kann im großen („Inklusive Pädagogik“) oder mittleren Studienfach („Deutsch“ oder „Elementarmathematik“) oder im „Bereich Erziehungswissenschaft“ geschrieben werden.

(2) Das Modul Bachelorarbeit (12 CP) kann sich zusammensetzen aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. Nähere Bestimmungen finden sich in § 6 der jeweiligen Anlage.

(3) Voraussetzungen zur Anmeldung der Bachelorarbeit werden in § 6 der jeweiligen Anlage formuliert.

(4) Der Umfang der für die Bachelorarbeit zu vergebenen CP sowie die Notenberechnung von Bachelorarbeit und eines ggf. vorhandenen Kolloquiums wird in der jeweiligen Anlage geregelt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(6) Ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit erstellt werden kann, regelt die jeweilige Anlage. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(7) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit ihren CP gewichteten Fachnoten. Die Berechnung der Fachnoten wird in den Anlagen 1 (für die Fächer) und 2 (für den Bereich Erziehungswissenschaft) geregelt. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. **Oktober 20xx** in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester **xxxx/xx** erstmals im Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den XX. xy XXXX

Die Rektorin der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Fachspezifische Regelungen der Studienfächer

- 1.1 Inklusive Pädagogik
- 1.2 Deutsch
- 1.3 Elementarmathematik
- 1.4 Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)
- 1.5 Kunst-Medien-Ästhetische Bildung
- 1.6 Religionswissenschaft/Religionspädagogik
- 1.7 Musikpädagogik

Anlage 2: Regelungen für den „Bereich Erziehungswissenschaft“

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik
im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“
an der Universität Bremen**

Vom xx. XY 202x

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) hat auf seiner Sitzung am xx. xy 20xx im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 68a des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung des ZfLB in der jeweils geltenden Fassung folgenden zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung beschlossen:

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ besteht aus einem zentralen Teil, der übergreifende Regelungen enthält, aus Fachanlagen (i.F. Anlagen) mit Anhängen, in denen spezifische Regelungen für das jeweilige Studienfach bzw. den Bereich Erziehungswissenschaft ergänzt und/oder konkretisiert werden.

Anlagen und deren Anhänge zum zentralen Teil dieser fachspezifischen Prüfungsordnung werden gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Zentraler Teil

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (Kurztitel: „M.Ed. IP Primar“) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Education
(abgekürzt: M.Ed.)

verliehen.

(3) In der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen wird ausgewiesen, dass ein Praxissemester im Umfang von 27 CP absolviert wurde und dieses einen schulpraktischen Teil von 15 CP beinhaltet.

(4) Die gewählte Fächerkombinatorik entscheidet im Vorbereitungsdienst je nach Landesvorgaben über die Zuordnung zu Schulart und Lehramtstyp.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang „M.Ed. IP Primar“ wird gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert.

(2) entfällt.

(3) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Rechtsverordnung der Senatorin für Kinder und Bildung über die „Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Master of Education-Studium (Fächerkatalog Lehramtsstudium)“ in der zum Zeitpunkt der Immatrikulation geltenden Fassung.

(4) Das Studium gliedert sich wie folgt in:

- a) Inklusive Pädagogik im Gesamtumfang von 30 CP (großes Fach) mit mindestens zwei Förderschwerpunkten. Hierin enthalten ist der Wahlpflichtbereich „Vertiefung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte“. Weitere Regelungen und Erläuterungen zu diesem Wahlpflichtbereich sind in der Anlage 1.1 und in den zugehörigen Anhängen dargestellt.
- b) Zwei weitere Studienfächer (Unterrichtsfächer) mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen, und zwar:
 - Entweder das Studienfach Deutsch oder das Studienfach Elementarmathematik im Umfang von insgesamt 18 CP (6 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik), welches bereits im Bachelorstudium als „mittleres Fach“ studiert wurde.
 - Ein weiteres Studienfach im Umfang von insgesamt 18 CP (6 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik), welches im Bachelorstudium als „kleines Fach“ absolviert wurde.
- c) Den „Bereich Erziehungswissenschaft“ mit insgesamt 18 CP, dieser umfasst:
 - Erziehungswissenschaften im Umfang von 9 CP (inklusive Begleitung Praxissemester)
 - sowie ein Modul zum Umgang mit Heterogenität im Umfang von 9 CP.

Im Bereich Erziehungswissenschaft sind Leistungen zu erbringen, die spezifisch für Inklusive Pädagogik gekennzeichnet sind. Die Ausweisung dieser Leistungen erfolgt in der Anlage 2 für den „Bereich Erziehungswissenschaft.“ zu dieser Prüfungsordnung.

- d) Den schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP; dieser ist Bestandteil eines Praxissemesters.
- e) Das Modul Masterarbeit mit Masterarbeit, Kolloquium und Forschungstätigkeit; dieses umfasst 21 CP.

(5) Das Studium beinhaltet Module gemäß den Regelungen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung.

(6) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Die Anlagen 1 und 2 regeln jeweils unter § 2, in welcher Sprache Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(10) Die Anlagen 1 und 2 können vorsehen, dass gemäß § 5 Absatz 3 AT MPO im Wahlmodulbereich bis zu zwei Module mehr erbracht werden können, als zum Erreichen des erforderlichen Umfangs an Leistungspunkten notwendig ist.

(11) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praxissemester im Umfang von 27 CP. Es setzt sich zusammen aus:

- a) dem schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP und
- b) jeweils 3 CP Begleitveranstaltungen aus dem Fach „Inklusive Pädagogik“, aus beiden Fachdidaktiken und aus dem „Bereich Erziehungswissenschaft“. Die Begleitveranstaltungen können in fachdidaktische Module eingebunden sein.

Näheres regelt die Ordnung „Schulpraktische Studien“.

(12) Weitere fachspezifische Anforderungen regeln die Anlage 1 für die jeweiligen Studienfächer und die Anlage 2 für den „Bereich Erziehungswissenschaft“.

§ 3

Prüfungen

(1) Die Anlagen 1 und 2 regeln jeweils unter § 3, ob Prüfungen in weiteren Formen als in §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen genannt durchgeführt werden. In den Anlagen für die Studienfächer können konkretisierende und ggf. weiterführende Regelungen in § 3 aufgeführt werden.

(2) Der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Die Studienleistung wird mit einer Schulbescheinigung nachgewiesen.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium)

(1) Die Masterarbeit muss im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ geschrieben werden. Interdisziplinäre Masterarbeiten zwischen dem Studienfach Inklusive Pädagogik und den anderen Studienfächern oder den Erziehungswissenschaften sind möglich.

(2) Das Modul Masterarbeit umfasst insgesamt 21 CP und setzt sich zusammen aus der Masterarbeit (inkl. Kolloquium) im Umfang von 15 CP und Forschungstätigkeit im Kontext von Schule und Bildung. Die Forschungstätigkeit kann durch Seminare begleitet werden, die mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen werden.

(3) Voraussetzung zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP. Folgende Leistung muss erbracht worden sein:

- Schulpraktischer Teil im Umfang von 15 CP.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst ein 30-minütiges Gespräch mit Präsentation. Aus den Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums wird eine gemeinsame Note gebildet. Dabei gehen die Note der Masterarbeit mit 80% und die Note des Kolloquiums mit 20% in die gemeinsame Note ein.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit ihren CP gewichteten Fachnoten. Die Berechnung der Fachnoten wird in den Anlagen 1 (für die Fächer) und 2 (für den „Bereich Erziehungswissenschaft“) geregelt. Der schulpraktische Teil ist unbenotet und fließt – ebenso wie unbenotete Module – nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 20xx in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 202x/2x im Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (M.Ed.) an der Universität Bremen erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den xx. XY 20xx

Die Rektorin

Anlagen:

Anlage 1: Fachspezifische Regelungen der Studienfächer

- 1.1 Inklusive Pädagogik
- 1.2 Deutsch
- 1.3 Elementarmathematik
- 1.4 Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)
inkl. der fachdidaktischen Anteile
- 1.5 Kunst-Medien-Ästhetische Bildung
- 1.6 Religionswissenschaft/Religionspädagogik
- 1.7 Musikpädagogik

Anlage 2: Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
„Inklusive Pädagogik im Primarbereich:
Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (Master of Education)
an der Universität Bremen**

Vom xx. XY 20xx

Die Rektorin der Universität Bremen hat am xx. XY 20xx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (Master of Education, abgekürzt M.Ed.) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit diese Zugangs- und Zulassungsordnung das Zulassungsverfahren betrifft, hat die Senatorin für Wissenschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen am xx. XY 20xx gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 5 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes diese Zugangs- und Zulassungsordnung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (M.Ed.). Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Rechtsverordnung der Senatorin für Kinder und Bildung über die Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Master of Education-Studium in der zum Zeitpunkt der Immatrikulation geltenden Fassung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

- a. Ein erster Hochschulabschluss in einem lehrerbildenden bzw. lehramtsorientierten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen. Der Abschluss muss auf einen Master of Education-Studiengang hinführen, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen und bzw. oder Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik vermittelt werden. Ein Abschluss, der auf ein Lehramt einer anderen Schulart vorbereitet, kann anerkannt werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von § 56 BremHG bestehen.
- b. Mindestens 51 CP im Bereich Inklusive Pädagogik oder Sonderpädagogik oder ein Studium des Faches Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik in mindestens diesem CP-Umfang.
- c. Mindestens 27 CP fachwissenschaftliche Studienanteile und 12 CP fachdidaktische Studienanteile in Deutsch oder Elementarmathematik.

- d. Mindestens 15 CP fachwissenschaftliche Studienanteile und 9 CP fachdidaktische Studienanteile in dem dritten Fach, für das die Zulassung beantragt wird.
- e. Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (diese entsprechen den Bildungswissenschaften gemäß § 4 Absatz 5 BremLAG) im Umfang von mindestens 24 CP, von denen mindestens 6 CP thematisch einen inklusionsspezifischen Schwerpunkt haben müssen oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderung zu jenen erkennen lassen.
- f. Ein Schulpraktikum mit erziehungswissenschaftlichem und bzw. oder fachdidaktischem Schwerpunkt. Dieses Schulpraktikum muss in ein Modul eingebunden oder in vergleichbarer Weise vor- und nachbereitet sowie betreut worden sein. Zusätzlich zum Nachweis über das Praktikum muss eine Modulbeschreibung des Praktikums beigefügt werden.
- g. Ein Schulpraktikum im inklusions- bzw. sonderpädagogischen Bereich von mindestens drei Wochen. Praktikumszeiten nach Absatz 1 Buchstabe f sind hierfür anerkennungswürdig, sofern sie einschlägig inklusions- bzw. sonderpädagogisch sind. Der Bewerbung muss ein Nachweis über das Praktikum beigefügt werden.
- h. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen (Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)).
- i. Nachweise gemäß der Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von § 56 Absatz 1 BremHG entscheidet die Masterzugangskommission. Leistungen werden angerechnet, wenn keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen bestehen.

(3) Credit Points, die mit einer Abschlussarbeit bzw. einer dazugehörigen Begleitveranstaltung erworben wurden, können nicht auf die in § 2 Absatz 1 Buchstaben b bis f erforderlichen Zugangsvoraussetzungen anerkannt werden.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Ist die Zugangsvoraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 erfüllt und wird in allen in Absatz 1 Buchstaben b bis g geforderten Studienanteilen zum Zeitpunkt der Bewerbung jeweils mindestens eine Leistung nachgewiesen, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis i spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(5) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so erfolgt eine Zulassung, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Zulassung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber werden zum Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.
- (2) Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die ihren Abschluss nicht an der Universität Bremen erworben haben, können aufgrund studienstruktureller Bedingungen als Fortgeschrittene zum dritten Fachsemester zugelassen werden, wenn sie Leistungen nachweisen, die eine Anrechnung für das erste und zweite Studiensemester erlauben. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.
- (3) Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die ihren Abschluss an der Universität Bremen erworben haben, können bei Nachweis von mindestens 10 CP, die im Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (M.Ed. IP Primar) erworben wurden, sowie bei nachgewiesener Zulassung zum Praxissemester als Fortgeschrittene zum Sommersemester aufgenommen werden. Semesterbeginn ist der 1. April.

§ 4

Form und Frist der Anträge

- (1) Der Zulassungsantrag und die Nachweise gemäß § 2 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Internetseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.
- (2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.
- (3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:
- Annahmeerklärung;
 - Nachweise aller in § 2 bestimmten Zugangsvoraussetzungen;
 - Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument);
 - Modulbeschreibungen für die Praktika gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe f und
 - Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe g;
 - Bewerberinnen und Bewerber, die einen Abschluss an einer anderen Hochschule als der Universität Bremen erworben haben, reichen einen Nachweis der Herkunftshochschule ein, für welche Lehrämter und Schularten ihr Bachelorabschluss qualifiziert, sowie einen Nachweis darüber, für welchen Lehramtsabschluss (KMK-Lehramtstyp) die Studienfächer (allgemeinbildende Unterrichtsfächer) qualifizieren;
 - weitere Nachweise gemäß der Anlage zu dieser Ordnung.
- (4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene, die ihren Abschluss an der Universität Bremen erworben haben) der 15. Januar. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studiengangs oder einzelner Studienfächer, wird jeweils eine Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) gebildet. Die Zulassung wird nach Rangfolge vorgenommen.

(2) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Masterzugangskommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 3, 9, 10 und 12 eine gemeinsame Masterzugangskommission. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Hochschullehrende und ein Jahr für Studierende. Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgt durch den Rat des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB). Das ZfLB ist als ständiges beratendes Mitglied in der Kommission vertreten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG) vom 16. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung bildungsrechtlicher Regelungen an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie für das Schuljahr 2021/2022 vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913), sechs Wochen nach ihrer Anzeige bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Die Anzeige erfolgt unverzüglich nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor. In Bezug auf das Zulassungsverfahren tritt diese Ordnung mit der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2025/26.

Genehmigt, Bremen, den xx. XY 20yy

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anlage:

Fachspezifische Voraussetzungen für den Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (M.Ed.)

Anlage: Fachspezifische Voraussetzungen zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (M.Ed.)

1. Für das Studienfach Deutsch wird vorausgesetzt:

Wurde das Studienfach Deutsch in einem Umfang gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c absolviert, müssen die fachwissenschaftlichen CP in den folgenden Studienbereichen erbracht worden sein:

- Germanistische Sprachwissenschaft,
- Deutsche Literaturwissenschaft,
- Deutsch als Zweitsprache.

Alle drei Bereiche müssen studiert worden sein.

2. Für das Studienfach Religionswissenschaft/Religionspädagogik wird vorausgesetzt:

Bewerberinnen und Bewerber müssen den Abschluss in einem konfessionsungebundenen Studienfach Religionswissenschaft/Religionspädagogik erworben haben.

Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (WP 9)
1. Sitzung – Dienstag, 18.10.2022, 12 c.t. bis 14 Uhr

2022_15 Beschluss zur ZugO für den M.Ed. IP Primar

Datum: 30.09.2022

Antragsteller: [REDACTED] (Leitung Referat 13), [REDACTED]
(Direktor ZfLB)

Berichterstatte(r)innen: [REDACTED] (ZfLB)

Beschlussvorlage: 220927_ZugO-MEd-IP-Primar_ZR

Betrifft:

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (M.Ed.)

Erläuterungen/Begründungen:

Der geplante Masterstudiengang M.Ed. IP Primar wird nach seiner Einrichtung den M.Ed.-Studiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ (M.Ed. IP Grund) ablösen. In ihrer Struktur gleichen sich die beiden Studiengänge. Die zum Beschluss vorgelegte Zugangs- und Zulassungsordnung ist deshalb eng angelehnt an die ZugO von M.Ed. IP Grund. Änderungen an den Zugangsvoraussetzungen wurden nur dort vorgenommen, wo sich die Studienstruktur und die inhaltliche Ausgestaltung bei den dazugehörigen Bachelorstudiengängen unterscheidet (bspw. großes allgemeinbildendes Fach in BiPEb vs. mittleres Fach in B.A. IP Primar).

Die vorgelegte ZugO wurde im Vorfeld mit den fachlich zuständigen Personen abgestimmt.

Der Studienstart ist für das WiSe 25/26 geplant.

Der Rat des ZfLB beschließt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ vorbehaltlich redaktioneller Änderungen.

Ergebnis der Abstimmung:

10 : 0 : 0 (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung)